

**Satzung der Stadt Vechta  
über die Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr  
in der Stadt Vechta**

Aufgrund der §§ 10, 38 i.V.m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 2018 sowie der §§ 32 und 33 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 297) hat der Rat der Stadt Vechta in seiner Sitzung am 01.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlich tätigen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vechta erhalten Entschädigungen nach dieser Satzung.
- (2) Mit den in dieser Satzung festgelegten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Ersatz der Auslagen aus der Wahrnehmung der ehrenamtlichen Tätigkeit abgegolten.

**§ 2  
Aufwandsentschädigungen**

- (1) Die Ehrenbeamten und sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Vechta erhalten folgende Aufwandsentschädigung für jeden angefangenen Monat:

a)	Stadtbrandmeister/in	200 €
b)	Stellv. Stadtbrandmeister/in	100 €
c)	Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Vechta	200 €
d)	Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Langförden	180 €
e)	Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Vechta	100 €
f)	Stellv. Ortsbrandmeister/in der Ortsfeuerwehr Langförden	90 €
g)	Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	80 €
h)	Gerätewart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	60 €
i)	Atemschutzgerätewart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	60 €
j)	Atemschutzgerätewart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	45 €
k)	Zeugwart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	60 €
l)	Zeugwart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	45 €
m)	Stadtsicherheitsbeauftragte/r	20 €
n)	Sicherheitsbeauftragte/r der Ortsfeuerwehr Vechta	40 €
o)	Sicherheitsbeauftragte/r der Ortsfeuerwehr Langförden	30 €
p)	Stadtjugendwart/in	50 €
q)	Jugendwart/in der Ortsfeuerwehr Vechta	50 €
r)	Jugendwart/in der Ortsfeuerwehr Langförden	50 €
s)	Zugführer/in // Gruppenführer/in	30 €
t)	Schriftwart/in im Stadtkommando	20 €
u)	Schriftwart/in (Vec/ Langf.)	30 €

- (2) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Empfänger ununterbrochen länger als drei Monate verhindert ist, seine Funktion wahrzunehmen, mit Ablauf des dritten Kalendermonats.
- (3) Nimmt der/die Geschäfte führende Vertreter/-in die Funktion ununterbrochen länger als drei Monate wahr, so erhält er/sie für die darüber hinausgehende Zeit drei Viertel der für den/die

Vertretenden/Vertretende festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach Abs. 1 an den/die Vertreter/-in zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

- (4) Werden von einem Funktionsträger mehrere Funktionen nach Abs. 1 wahrgenommen, so erhält er zusätzlich zu der höheren Aufwandsentschädigung jeweils die Hälfte der für die weitere Funktion festgesetzten Aufwandsentschädigung.

### **§ 3**

#### **Abgeltung des Verdienstaufalles und der Auslagen**

- (1) Die Erstattung von Arbeitsentgelt, sozialer Leistungen und von Bezügen aus öffentlichen Mitteln bestimmt sich nach §§ 32, 33 Abs. 3 NBrandSchG.
- (2)
- (3) Der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird auf 20,00 €/Stunde für Werktage in der Zeit von 6.00 Uhr bis 20.00 Uhr festgesetzt. Die Anzahl der zu entschädigenden Stunden ist auf 8 Stunden je Tag begrenzt.
- (4) Der Selbstständige/die Selbständige erklärt schriftlich, dass der Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe entsteht. Die Höhe des Jahresbruttoeinkommens kann durch Vorlage des letzten Einkommensteuerbescheides oder durch eine schriftliche Erklärung des Steuerberaters glaubhaft gemacht werden.
- (5)
- (6) Für Kinderbetreuungskosten wird der Höchstbetrag nach § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf 10,00 €/Stunde festgesetzt.

### **§ 4**

#### **Fälligkeit und Anspruchszeit**

- (1) Die Aufwandsentschädigung nach § 2 wird jeweils am 1. eines Monats gezahlt.
- (2) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt mit Ablauf des Monats, in dem die ehrenamtliche Tätigkeit aufgegeben wird.

### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.07.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Vechta über Entschädigung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren in der Stadt Vechta vom 05. Mai 2014 außer Kraft.

Vechta, 28.06.2018

gez.

Helmut Gels  
Bürgermeister